

11./I. 1918.

11.

160

*** Lebensmittelversorgung.** Nach einer Bekanntmachung des Magistrats Berlin entfällt auf den Abschnitt 132 der Lebensmittelliste $\frac{1}{2}$ Pfund Kunsthonig oder $\frac{1}{2}$ Pfund Rübensaft. Abschnitt 132 ist nur in dem Geschäft, in dem der Verbraucher zum Zuckerbezug in das Kundenverzeichnis eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, und zwar in der Zeit vom Freitag, 11. Januar, bis Montag, 14. Januar. Der Käufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte Kunsthonig oder Rübensaft zu entnehmen. Die Ware wird nach Ablauf der üblichen Frist bei den Geschäften gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen zur Verfügung stehen.

Bei der weiteren Gemüseverteilung auf Abschnitt 126 der Berliner Lebensmittelliste werden nunmehr die Einwohner der im Westen und Teilen des Nordwestens Berlins belegenen Brotkommissionen zur Anmeldung aufgefordert. Welche Brotkommissionen in Betracht kommen, ergibt die Bekanntmachung des Magistrats an den Anschlagtafeln. Wer dort Gemüse beziehen will, hat in einer der Verkaufsstätten, welche für den Bezirk seiner Brotkommission gebildet sind, am Freitag, den 11., und Sonnabend, den 12. Januar, Abschnitt 126 der Lebensmittelliste gegen Bescheinigung des Verkäufers abzugeben. Der Verkauf des Gemüses findet gegen Rückgabe der Bescheinigung nur in der Verkaufsstätte, in der die Voranmeldung erfolgt war, in der Weise statt, daß die Inhaber der Bescheinigungen von Nr. 1—400 am Dienstag, den 15. Januar, von Nr. 401—800 am Mittwoch, den 16. Januar, und von Nr. 801 ab am Donnerstag, den 17. Januar, zum Einkauf berechtigt sind.